



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Satzung

Stand 06.07.2016

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) ist der Rechtsnachfolger des am 15. April 1905 in Hamburg gegründeten Verbandes gleichen Namens (des später „Norddeutscher Sport-Verband e.V.“ genannten Zusammenschlusses) und des Kreises 3 des früheren Arbeiter-Turn- und Sportbundes e.V. Die Neugründung wurde am 4. Dezember 1948 in Bremen vollzogen.
- (2) Der NFV hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (4) Die Verbandsfarben sind Weinrot-Weiß-Weinrot.
- (5) Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Juniorinnen und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Wirkungsbereich des NFV umfasst regional die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der NFV unterstützt die selbständigen Fußballverbände dieser Länder und die ihnen angeschlossenen Vereine in ihrem Bestreben, durch planmäßige Förderung des Fußballsportes im Allgemeinen zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung insbesondere der Jugend beizutragen.
- (2) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NFV.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz für Auslagen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder der Verbandsorgane können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossene Vergütungen erhalten. Der Umfang der gezahlten Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des NFV oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vermögen des Verbandes gemäß §40 dieser Satzung verfahren.

§ 3 Aufgaben

Der NFV ist als Regionalverband Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Auf Grund dieser Mitgliedschaft ist der NFV den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB unterworfen. Er hat gegebenenfalls auch Entscheidungen der internationalen Verbände FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als ihrem Mitglied aufgegeben ist, zu vollziehen. Als eigene Aufgaben obliegen dem NFV:

- a) die Vertretung der Belange des Fußballsports, soweit sie über den Rahmen eines Landesverbandes hinausgeht und nicht Sache des DFB ist,
- b) die Regelung aller fußballtechnischen Angelegenheiten über den Sportbetrieb eines Landesverbandes hin-aus, soweit sie nicht dem DFB obliegt,
- c) den Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Begegnungen teilzunehmen, soweit dies über den Rahmen der Landesverbände hinaus geht bzw. nicht Sache des DFB ist,
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- e) die Durchführung des Spielbetriebs der beim NFV als Regionalverband eingerichteten Ligen und Wettbewerbe sowie erforderlicher Relegationsspiele,
- f) der Abschluss von Verträgen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie anderen Partnern über Verwertungsrechte an Meisterschafts- und Pokalspielen auf der Ebene des Regionalverbandes (ausgenommen DFB-Vereinspokal). Der NFV übt dieses Recht im Namen und für Rechnung seiner Mitgliedsvereine aus,
- g) die Verteilung von Vergütungen aus Verträgen gemäß f.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind die Satzung und die Ordnungen des DFB in den jeweils gültigen Fassungen, diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, die Ordnungen und Regelungen, die aus Verträgen des NFV mit anderen Regionalverbänden und dem DFB resultieren sowie gegebenenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der NFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom NFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen des vorgenannten Verbandszwecks vornehmlich:
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im NFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem NFV oder einem von diesem mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der NFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Satz 2 und 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der NFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Verbandsorgane und der Verbandsgeschäftsstelle erfolgen als „Amtliche Mitteilungen“ auf der Homepage des Regionalverbandes, www.nordfv.de, oder durch schriftliche Mitteilungen.
Neben den üblichen Übermittlungswegen wird der Postverkehr des NFV auch durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes unter Verwendung des elektronischen DFBnet-Postfachsystems verbindlich zugestellt. Das elektronisch übermittelte Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

§ 6 Ständige Mitglieder

- (1) Ständige Mitglieder des NFV sind:
 - der Bremer Fußball-Verband,
 - der Hamburger Fußball-Verband,
 - der Niedersächsische Fußballverband und
 - der Schleswig-Holsteinische Fußballverband
- (2) Über Änderungen entscheidet der Verbandstag.

§ 7 Sonstige Mitglieder

- (1) Vereine der Mitgliedsverbände, die mit einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen einer der Bundesligen oder der 3. Liga, oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.
- (2) Eine solche Mitgliedschaft kann nur zum Beginn einer Spielzeit begründet werden.
- (3) Vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen, die zum Wirkungsbereich des NFV gehören, und die mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb einer der Bundesligen, der 3. Liga oder einer der Regionalligen teilnehmen, sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Spielklassen ebenfalls Mitglieder des NFV.

Sie sind insoweit stets mit gemeint, wenn in dieser Satzung oder den Ordnungen des NFV von Vereinen gesprochen wird. Allerdings sind die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des NFV von den Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen zu erstatten; Näheres regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des NFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen nicht zulässig.

- (4) Schließt sich ein Mitgliedsverein des NFV mit einem anderen Verein zusammen, so bleibt dem neuen Verein das Spielrecht in der Liga des NFV, welcher der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV erhalten, sofern der letztgenannte nicht Absteiger ist. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (5) Begründet die Fußballabteilung eines Mitgliedsvereins, der nicht Absteiger ist, aber fortan die Sportart Fußball nicht mehr betreibt, einen neuen, eigenständigen Verein, so geht das Spielrecht in der Liga des NFV, dem der bisherige Mitgliedsverein angehört hat, und damit die Mitgliedschaft im NFV auf den neuen Verein über. Der neue Verein tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein.
- (6) Wird der gesamte Bereich Fußball aus einem Mitgliedsverein des NFV, der nicht Absteiger ist, herausgelöst und einem anderen bestehenden Verein angegliedert, so geht die Mitgliedschaft auf letzteren über. Dieser tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitglieds ein. Entsprechendes gilt bei der Herauslösung der gesamten Frauenfußballabteilung eines Mitgliedsvereins, sofern die NFV-Mitgliedschaft durch eine Frauenmannschaft begründet ist.
- (7) Die Absätze (4), (5) und (6) gelten nicht, wenn der Zusammenschluss bzw. die Neugründung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des bisherigen Mitgliedsvereins erfolgt.
- (8) Über Fragen der Mitgliedschaft von Vereinen oder Kapitalgesellschaften entscheidet das Präsidium des NFV.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Einzelpersonen können zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern des NFV ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verbandstag kann die Aufnahme neuer ständiger Mitglieder auf Antrag des Präsidiums beschließen. Jedoch ist die gleichzeitige Mitgliedschaft konkurrierender Organisationen für dasselbe Verbandsgebiet ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes automatisch mit dem Aufstieg einer Mannschaft des betreffenden Vereins in eine der in § 7 genannten Spielklassen, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Abstieg.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Stichtag für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abstieg ist der 30. Juni, im Fall eines späteren Abschlusses der Spielserie das Datum des letzten Spieltages.

- (4) Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Wenn ein Beitrag erhoben wird, dauert die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

- (5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf Verbandsvermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

§ 10 Aufgabenwahrnehmung

Die ständigen Mitglieder sind in der Wahrnehmung aller dem NFV nicht zugewiesenen Aufgaben selbständig.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. Sie haben die vom Verbandstag des NFV beschlossenen und die dem NFV aus Bundesspielen zustehenden finanziellen Abgaben termingemäß an den NFV abzuführen. Die von den Vereinen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind die in der Finanzordnung geregelten Verbandsabgaben.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich.

§ 13 Verbandsorgane

Die Organe des NFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das Geschäftsführende Präsidium
- d) die Ausschüsse:
 - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Frauen- und Mädchenausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
- e) das Verbandsgericht,
- f) das Sportgericht,
- g) die Revisionsstelle

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Der NFV hält alle drei Jahre, in der Regel im 2. Quartal, eine als „ordentlicher Verbandstag“ bezeichnete Hauptversammlung der Mitglieder ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitgliedsstimmen (§§ 6, 7) in gleicher Sache beantragt wird. Soll ein Sachverhalt, der Beschlussgegenstand des letzten ordentlichen Verbandstages war, Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages werden, so ist dafür die Unterstützung von zwei Dritteln der Mitgliedsstimmen erforderlich (§ 24).
- (3) Den Ort für einen außerordentlichen Verbandstag legt das Präsidium fest.
- (4) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Verbandstag ist grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der ständigen Mitglieder,
- b) den Vertretern der sonstigen Mitglieder,
- c) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 27 Abs. 1,
- d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Sportgerichts,
- e) den Mitgliedern der Revisionsstelle,

- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern

§ 16 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist für die ständigen Mitglieder wie folgt geregelt:
 - Bremer Fußball-Verband 10 Stimmen
 - Hamburger Fußball-Verband 20 Stimmen
 - Niedersächsischer Fußballverband 48 Stimmen
 - Schleswig-Holsteinischer Fußballverband 22 Stimmen.
- (2) Die sonstigen Mitglieder haben für jede Mannschaft, die in einer der in § 7 genannten Klassen spielt, je eine Stimme.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (4) Sonstige Funktionsträger des NFV haben auf dem Verbandstag beratende Stimme.

§ 17 Vertreterzahl

Die stimmberechtigten Mitglieder können für jede ihnen zukommende Stimme einen Vertreter entsenden. Stimmenübertragung auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

§ 18 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der NFV für die Beteiligten nach § 15 c, d, e, f, g,
- b) die ständigen und sonstigen Mitglieder für ihre Vertreter.

§ 19 Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des NFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder des Sportgerichts berührt ist. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) - die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht) einschließlich der Bestätigung der Beisitzer des Bundes Deutscher Fußballlehrer (§ 34, Abs.4),
 - die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- b) die Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c) die Genehmigung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
- d) die Einrichtung der Ligen des NFV,
- e) der Erlass von Amnestien für den Verbandsbereich,
- f) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
- g) die Auflösung des Verbandes.

§ 20 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums,
 - d) Berichte der Revisionsstelle und der Rechtsorgane,
 - e) Entlastungen,
 - f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Revisionsstelle,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes gem. § 29 b, Ziffer 5 der Satzung,
 - h) Anträge,
 - i) Festlegung des Landesverbandes zur Ausrichtung des nächsten ordentlichen Verbandstages,
 - j) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Tagungsleitung kann auch delegiert werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zur wirksamen Beschlussfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Ordnungen werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten genügt zur wirksamen Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort.

§ 22 Wahlen

- (1) Alle Ämter im NFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des NFV bekleiden.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis aller stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt.
- (5) Gewählt ist die Person, für die sich die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Liegen zunächst mehrere Vorschläge vor, so ist der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden im ersten Wahlgang bestplatzierten Bewerbern durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Ist ein Gremium zu besetzen und die Zahl der Personenvorschläge größer als die der zu besetzenden Plätze, so entscheidet die Reihenfolge der Stimmergebnisse über die Wahl.
- (7) Bei Wahl durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch mindestens zwei Versammlungsteilnehmer festzustellen.

§ 23 Anträge

- (1) Anträge zum ordentlichen Verbandstag können von den Mitgliedern und den Organen (§ 13) gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des NFV vorliegen und mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt sein. Nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 24 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beratungsgegenstand eines außerordentlichen Verbandstages kann nur sein, was zu seiner Einberufung geführt hat. Andere Angelegenheiten können dort nur dann behandelt werden, wenn das die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen findet.

§ 25 Präsidium, Geschäftsführendes Präsidium, Ausschüsse, Wahl, Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Alle Wahlen gelten für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- (2) Die Amtszeit zugewählter Mitglieder von Organen dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (3) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Angestellte des Verbandes und der Mitgliedsverbände dürfen keinem Verbandsorgan angehören.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium, das Geschäftsführende Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß §13 Ziffer d,
 - c) sofern ein ständiges Mitglied bei den Präsidiumsmitgliedern zu a-b nicht durch mindestens zwei Personen vertreten wird, ist für dieses ständige Mitglied zusätzlich ein Beisitzer zu wählen.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ebenso können jeweils die Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 aus den drei Ausschüssen gemäß §§ 30 bis 32 an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied gemäß Absatz 1 a bis c verfügt über eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Präsidium kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten weitere Fachvertreter bzw. Sachverständige anderer Organe, die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Revisionsstelle zur Beratung hinzuziehen. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Revisionsstelle sind mindestens einmal jährlich durch das Präsidium anzuhören.

§ 28 Präsidium: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium soll viermal jährlich zu Sitzungen zusammentreten. Diese werden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Zur wirksamen Beschlussfassung im Präsidium bedarf es der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Ordnungen.

§ 29 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan zwischen den Sitzungen des Verbandstages. Es kann Regelungen- auch satzungsändernder Natur, soweit nicht der Verbands-Zweck oder die Aufgaben und Zusammensetzung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums tangiert werden- mit Drei-Viertelmehrheit seiner Mitglieder ändern. Alle Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den folgenden ordentlichen Verbandstag. Bevor das Präsidium ordnungs- oder satzungsändernd tätig wird, ist durch Beschluss über die Dringlichkeit zu befinden. (§ 23, Abs. 2 gilt entsprechend).
- (2) Das Präsidium beschließt in den Jahren, in welchen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, den durch das Geschäftsführende Präsidium vorzulegenden Haushaltsplan.
- (3) Das Präsidium ist befugt, zur eigenständigen Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen oder einzelne Beauftragte zu berufen. Solche Einsetzungen gelten jeweils längstens für die Amtsdauer des berufenden Präsidiums.
- (4) Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliedsverbände. Es ist darüber hinaus berechtigt, zusätzlich Hospitanten befristet in einzelne Gremien zu berufen.
- (5) Das Präsidium beruft für den Spielausschuss gemäß § 30, den Jugendausschuss gemäß § 31 und den Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 32 jeweils einen Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 auf Vorschlag eben dieser.
- (6) Das Präsidium behandelt die Berichte der Ausschüsse, der Revisionsstelle und der Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- (7) Das Präsidium entscheidet über den Vorschlag des Schiedsrichterausschusses zur NFV-Schiedsrichterliste sowie zur Meldung von norddeutschen Schiedsrichtern für die DFB-Schiedsrichterliste.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im NFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht.
- (9) Mitglieder der Rechtsorgane und einzelne Revisoren können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums vom Verbandsgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden.

- (10) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Ausschüsse und einzelne Revisoren, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch Zuwahl zu ersetzen. Für eine vorzeitige Neuwahl des Präsidenten ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (11) Dem Präsidium steht das Recht der Begnadigung zu. Auf § 19 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen.

§ 29 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der 1. Vizepräsident,
 - c) der Vizepräsident Finanzen,
 - d) zwei weitere Vizepräsidenten,
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das mitgliederstärkste ständige Mitglied stellt zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums zu Absatz 1 a-d, die übrigen ständigen Mitglieder jeweils ein Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied.

§ 29 b Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium vertritt den NFV gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen.
- (2) Der Präsident, der 1. Vizepräsident sowie der Vizepräsident Finanzen bilden dabei den Vorstand im Sinne von § 26 BGB ab.
- (3) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident und nur im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident Finanzen den Verband vertritt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie die Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.
- (5) Das Geschäftsführende Präsidium hat besondere Verantwortung für die Aufbringung und sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des Verbandes. Es erstellt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr und legt ihn in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, diesem zur Genehmigung vor, in den übrigen Jahren ist der Haushaltsplan durch das Präsidium zu beschließen.
- (6) Das Geschäftsführende Präsidium ist vom Präsidenten mindestens in Abständen von zwei Monaten einzuberufen.
- (7) Das Geschäftsführende Präsidium beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 30 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden, einem Vertreter der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 für den Bereich Herren und einem Vertreter der NFV-Sicherheitskommission.
- (2) Er koordiniert sämtliche Fragen des Herrenfußballs (einschließlich Futsal) auf Regionalebene und vertritt in spieltechnischen Angelegenheiten den NFV gegenüber dem DFB-Spielausschuss. Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga Nord der Herren. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einem Vertreter, der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 für den Bereich Junioren sowie der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Frauen- und Mädchenausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes und der Talentförderung der Junioren auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Juniorenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und Jugendordnung.

§ 32 Frauen- und Mädchenausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einem/einer Vertreter/-in der sonstigen Mitglieder gemäß § 7 für den Bereich Juniorinnen/Frauen sowie der Referentin für Mädchenfußball, die auch Mitglied im Jugendausschuss ist.
- (2) Er ist für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebs der Frauen- und Mädchen-Mannschaften auf Regionalebene zuständig und verantwortlich. Er koordiniert sämtliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs auf Regionalebene und vertritt den NFV in diesen Fragen gegenüber dem DFB. Näheres regeln die Spiel- und die Jugendordnung.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Beisitzer aus den Landesverbänden und einer Vertreterin der Schiedsrichterinnen.
- (2) Er koordiniert die Schiedsrichterarbeit mit den Landesverbänden. Er vertritt die Schiedsrichterbelange im NFV sowie gegenüber den anderen Regionalverbänden und dem DFB. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 34 Verbandsgericht

- (1) Dem Verbandsgericht gehören ein Vorsitzender und sechs Beisitzer an, wobei aus dem Kreise der sechs Beisitzer ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer, jedoch maximal zwei Beisitzern, vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) Das Verbandsgericht ist beschlussfähig mit mindestens 3 Richtern. Im Übrigen wird auf § 4, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung verwiesen.
- (4) Im Verfahren gegen Fußballlehrer oder Trainer mit der A – Lizenz wirkt ein Fußballlehrer, der anstelle eines anderen Beisitzers berufen wird, mit. Der Bund Deutscher Fußball – Lehrer benennt für diese Aufgabe einen Fußballlehrer, der vom Verbandstag zu bestätigen ist.

§ 35 Sportgericht

- (1) Dem Sportgericht gehören ein Vorsitzender, und sechs Beisitzer an, wobei aus dem Kreise der sechs Beisitzer ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist. Jedes ständige Mitglied ist mit mindestens einem Beisitzer, jedoch maximal zwei Beisitzern, vertreten. Über die Besetzung des Gerichts im einzelnen Verfahren entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen anderen Organen nur angehören, soweit dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Bestimmungen von § 34 (2 bis 4) gelten entsprechend.

§ 36 Aufgaben der Rechtsorgane, Strafarten

- (1) Die Rechtsorgane des NFV haben die Aufgabe, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Mitgliedsverbänden, Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des NFV wie des DFB zu ahnden. Sie entscheiden über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielverkehr.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsgerichts gehören ferner die Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltungsorgane des NFV auf ihre Vereinbarkeit mit Satzung und Ordnungen, die Entscheidung über die Zuständigkeit von NFV- Organen sowie die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen des Verbandstags, des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (3) Die Zuständigkeiten im Einzelnen regelt § 5 der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) gegen Spieler und Trainer bis zu € 5.000,-, gegen Vereine bis zu € 10.000,-,
 - d) Platzverbot für einzelne Personen,

- e) Verbot, ein Verbands- oder Vereinsamt im Wirkungsbereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes zu bekleiden, und zwar auf Zeit (längstens 3 Jahre) oder auf Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
- g) Sperre von Spielern bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
- h) Sperre von Mannschaften bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
- i) Aberkennung von Punkten,
- j) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als „verloren“,
- k) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- l) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- m) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens 5) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

(5) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 37 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und vier weitere Mitglieder (Revisoren), wobei jedes ständige Mitglied mit einem Revisor vertreten sein soll. Der Vorsitzende der Revisionsstelle darf nicht dem Landesverband angehören, welcher den Vizepräsidenten Finanzen stellt.
- (2) Die Revisoren dürfen Organen und Ausschüssen des NFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.
- (3) Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Revisoren dürfen längstens für drei Amtsperioden in Folge amtieren. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Revisors gilt wiederum die Festlegung von Satz 2.
- (4) Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des NFV, indem sie zu diesem Zweck einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zur Erlangung eines Testats / einer Bescheinigung, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, beauftragt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, sind die Revisoren zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

§ 38 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Protokolle

Über alle Tagungen und Sitzungen von Organen des NFV ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Entscheidungen aller Organe sind der Geschäftsstelle mit Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 40 Auflösung des Verbandes, Änderung des Verbandszwecks, Vermögensanfall des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks kann nur auf Antrag eines ständigen Mitgliedes auf einem eigens dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz (1) kommt gültig nur zustande durch Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannten ständigen Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Fußballsports zu verwenden haben.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf dem 44. ordentlichen Verbandstag am 20.06.2015 beschlossen worden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen von Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.
- (3) Neufassungen, Änderungen oder Ergänzungen von Ordnungen sind als amtliche Mitteilungen des NFV auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.